

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 72. Sitzung (11.02.1845)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 326. zum Protokoll der 72. Sitzung vom 11. Februar 1845.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Art. 1.**

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1838, Art. 3, soll vorerst auf den Bahnstrecken von Durlach bis Offenburg, und von Appenweier bis Kehl das zweite Schienengeleis gelegt werden.

**Art. 2.**

An dem hiezu erforderlichen Aufwande wird der Eisenbahnbau-Kasse bei der Eisenbahn-Schulden-Tilgungskasse für das Jahr 1845 ein Credit von Zwölfmalhunderttausend Gulden eröffnet.

Gegeben etc.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzworschlag an.  
Karlsruhe, den 10. Februar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bell.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

---

Beilage Nr. 327. zum Protokoll der 72. Sitzung vom 11. Februar 1845.

**Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!**

In dem Budget, welches Eure Königliche Hoheit den Ständen vorlegen ließen, war eine Position von jährlich 16,000 fl. zur Besserstellung der Amtsactuarien aufgenommen.

Bei der Berathung des Budgets hat die zweite Kammer in der Sitzung vom 17. Mai 1844 beschlossen, die Abstimmung über diese Position auszusetzen, bis entweder ein besonderes Budget über den Aufwand für die Trennung der Justiz von der Administration vorgelegt werde, oder bis es sich zeige, daß eine solche Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erfolgen könne.

Der letztere Fall ist nun eingetreten, weshalb die Berathung über den gedachten Budgetsatz von der zweiten Kammer in ihrer heutigen Sitzung wieder aufgenommen, sofort beschlossen wurde:

von der geforderten Summe die Hälfte mit jährlich 8000 fl. vom 1. Januar 1845 an nachträglich zu bewilligen.

Da aber das Finanzgesetz inzwischen Eurer Königlichen Hoheit schon überreicht und von Höchstselben sanctionirt worden ist, so bleibt uns bei der jetzigen Lage der Sache nichts als der Weg einer besondern Bitte dahin übrig, daß Eure Königliche Hoheit gnädigst verfügen wollen:

daß außer der im Budget enthaltenen Summe noch weitere 8000 fl. vom 1. Januar zur Besserstellung der Amtsactuarien verwendet werden.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht am Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. Februar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

**Velt.**

Die Secretäre:

**Blankenhorn-Krafft.**

**Vissing.**

Beilage Nr. 328. zum Protokoll der 72. Sitzung vom 11. Februar 1845.

**Durchlauchtigster Großherzog!**  
**Gnädigster Fürst und Herr!**

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlich Hoheit getreuen Stände hat den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über Wiesenkultur gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat zu Prüfung dieser Motion aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, sich von dieser über den Erfund Vortrag erstatten lassen, sofort in der heutigen 142sten Sitzung nach vorangegangener sorgfältiger Berathung in Erwägung,

- 1) daß in unserm Vaterlande noch eine Menge Gelände sich befindet, die entweder:
  - a. aus Mangel an Wässerungseinrichtungen keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abwerfen, weil der Graswuchs auf denselben aus Mangel an Feuchtigkeit nicht gedeihen kann, welche aber durch gehörige Bewässerung in gute und vortreffliche Futterkräuter erzeugende Wiesen verwandelt werden können, oder welche
  - b. aus Mangel an Abfluß des Wassers in einem sumpfigen Zustande sich befinden, leicht aber durch gehörige Ableitungen in der Weise verbessert werden können, daß der Boden, der im sumpfigen Zustande nur Binsen und andere schädliche Grasarten hervorbringt, durch Entfernung der stehenden Gewässer hingegen zur Erzeugung eines üppigen und gesunden Graswuchses befähigt werde;
- 2) daß diese Culturen und Verbesserungen, geschehen sie nun durch Bewässerungen oder durch Entwässerungen, in vielen Fällen nicht vorgenommen werden können, weil die Unternehmung wegen Widerspruchs und sehr oft wegen Eigennutts einzelner Güterbesitzer nicht zu Stande kommen kann, oder weil keine Vereinigung unter den Betheiligten aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zu Bildung einer Genossenschaft zu erzielen ist;
- 3) daß durch Verbesserungen der Wiesen, einer der Hauptstützen der Landwirthschaft, diese letztere sehr gehoben, und überhaupt dadurch der Nationalwohlstand außerordentlich vermehrt werden kann; auch das Beispiel einiger benachbarter Länder, wo nach Erlassung von Wiesenculturgesetzen eine Menge Verbesserungen stattgefunden hat, die ohne dieselben schwerlich je zu Stande gekommen wären, dieses nachweise; endlich

4) daß mittelst näherer Bestimmungen eines derartigen Culturgesetzes vielen Rechtsstreiten, die bisher zwischen den Wasserwerkbesitzern und den Wieseneigenthümern entstanden, vorgebeugt würde, beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, Höchsthren getreuen Ständen, wo möglich auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Wiesencultur vorlegen zu lassen, welcher auf folgende Grundzüge gebaut ist:

- 1) Daß eine neue Wiesenbewässerung oder Entwässerung nur dann in Ausführung gebracht werden könne, nachdem über Anlage und Ausführung gründliche Pläne und Ueberschläge vorgelegt und nach genauer Untersuchung durch Sachverständige die Staatsgenehmigung erfolgt sei;
- 2) daß derartige Anlagen und Bauten nur dann begonnen werden können, nachdem die dadurch Benachtheiligten vollkommen entschädigt sind;
- 3) daß man nur dann Jemanden zur Veränderung seines Grundstückes, oder zu einem Aufwand für eine künstliche Wässerung oder Entwässerung zwingen könne, nachdem eine merkliche Verbesserung, nämlich ein allgemein erheblicher Nutzen des Ganzen nachgewiesen, und sich die Eigenthümer von zwei Dritttheilen des betreffenden Terrains freiwillig dafür entschieden haben werden; endlich daß
- 4) bei diesem neuen Gesetze die Landrechtsätze 640 bis 644 in gehörige Berücksichtigung genommen und aufrecht erhalten werden.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 1. Februar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.